



## **Merkblatt zu Rechten und Pflichten von Pflegeeltern**

### **Beiblatt zur Eignungsbescheinigung**

#### **Informationen an das Amt für Soziales**

Sie melden uns jeweils den Eintritt sowie den Austritt eines Pflegekindes. Zusätzlich teilen Sie uns Veränderungen die Auswirkungen auf das Pflegeverhältnis haben mit, beispielsweise wenn Sie umziehen oder wenn sich etwas im Zusammenhang mit Ihrer Wohngemeinschaft oder an Ihrem Gesundheitszustand ändert.

**Zögern Sie nicht, uns bei Fragen oder Anliegen zu kontaktieren.**

#### **Haftpflicht**

Den Pflegeeltern obliegt gegenüber Pflegekindern eine Aufsichtspflicht. Die Pflegeeltern sind für Schäden, welche das Pflegekind gegenüber Dritten verursacht, haftbar. In der Regel sind Pflegekinder gegenüber Dritten verursachten Schäden in der Haftpflichtversicherung der Pflegeeltern versichert. Wir empfehlen Ihnen, zur Klärung dieser Frage Ihre Haftpflichtversicherung zu kontaktieren. Pflegekinder sind auch subsidiär beim Kanton in einer Kollektivhaftpflichtversicherung versichert.

**Sollte die Haftpflichtversicherung der Eltern des Pflegekindes oder Ihre Haftpflichtversicherung einen Schaden nicht zahlen, können Sie dies dem Amt für Soziales mitteilen, damit der Schadenfall bei der Kollektivhaftpflichtversicherung gemeldet werden kann.**

#### **Pflegegeld und Betreuungsvertrag**

Pflegeeltern haben einen gesetzlichen Anspruch auf ein angemessenes Pflegegeld, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist oder sich eindeutig aus den Umständen ergibt. Die Höhe dieses Anspruchs richtet sich nach dem Bedarf des Pflegekindes und ist unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit seiner Eltern. Der Kanton St.Gallen hat Pflegegeldrichtlinien entwickelt, die den Vertragsparteien als Orientierungsrahmen dienen.

Bei verwandtschaftlichen Pflegeverhältnissen wird Unentgeltlichkeit vermutet. Wenn Pflegeeltern, meistens Grosseltern, die Betreuung unentgeltlich leisten, sollen die direkten Kinderkosten vergütet werden.

**Fordern Sie vor Aufnahme eines Kindes die Behörden auf, die Finanzierung des Pflegeverhältnisses zu klären.**

Im Betreuungsvertrag werden alle wichtigen Vereinbarungen geregelt, welche die Pflege und Erziehung eines Pflegekindes betreffen. Er wird zwischen der gesetzlichen Vertretung des Kindes und den Pflegeeltern abgeschlossen. Bei der Ausarbeitung des Betreuungsvertrags für das Kind wird Ihnen die zuständige Beiständin bzw. Beistand gerne behilflich sein.

**Weitere Informationen sowie Muster zum Betreuungsvertrag finden Sie auf unserer Website, [www.soziales.sg.ch](http://www.soziales.sg.ch) → Familie → Pflegefamilien → Platzierungsstellen.**

## Erziehungspflicht

Mit der Aufnahme eines Pflegekindes verpflichten sich die Pflegeeltern, das Pflegekind seinen Bedürfnissen und seinen Rechten entsprechend zu betreuen und zu erziehen. Allerdings muss, soweit möglich, den Wünschen und Anliegen der Eltern oder der Vormundin bzw. des Vormundes Rechnung getragen werden.

**Halten Sie besondere Vereinbarungen mit den Eltern oder der Vormundin bzw. dem Vormund des Kindes schriftlich im Betreuungsvertrag fest.**

## Vertretungsbefugnisse

Es ist gesetzlich vorgesehen, dass die Pflegeeltern die Eltern in ihrer elterlichen Sorge, unter Vorbehalt abweichender Anordnungen, vertreten, soweit es zur gehörigen Erfüllung ihrer Aufgabe angezeigt ist.

Die elterliche Sorge für das Pflegekind liegt auch nach dessen Unterbringung in einer Pflegefamilie in der Regel bei den Eltern. Pflegeeltern sind jedoch berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden und die Inhaber der elterlichen Sorge zu vertreten. Dazu gehören beispielsweise:

- die altersgemässe Betreuung und Beaufsichtigung des Kindes und die damit verbundenen Anweisungen für das Verhalten, z.B. auf dem Schulweg, Gestaltung der Freizeit
- Gespräche mit den Lehrpersonen in der Schule
- Arztbesuche im Rahmen der üblichen Vorsorge
- Einkäufe für das Kind
- Anmeldungen in Vereinen (Achtung: Finanzierung muss geklärt werden)
- Besuche bei Freundinnen bzw. Freunden und Verwandten
- Ferien im Inland
- Entscheidungen, die schnell getroffen werden müssen, z.B. medizinischer Notfall

Für die Beurteilung des Umfangs dieser Befugnisse von Pflegeeltern sind folgende Aspekte bedeutsam:

- Anlass und Dauer des Pflegeverhältnisses
- Art und Intensität der Beziehung zwischen Eltern und Kind sowie Eltern und Pflegeeltern
- Möglichkeit, das Einverständnis der Eltern einzuholen
- Tragweite und Dringlichkeit der zu treffenden Entscheidung
- mutmasslicher Wille der Eltern

Allgemein ist festzuhalten, je länger ein Pflegeverhältnis dauert und je weniger Kontakt zu der Herkunftsfamilie besteht, desto grösser sind die Befugnisse der Pflegeeltern.

Weitreichende Entscheide, z.B. die religiöse Erziehung, schulische und berufliche Ausbildung, mit hohen Risiken und Kosten verbundene Freizeitaktivitäten, ärztliche oder andere Therapien oder die Mitnahme des Pflegekindes für Ferien ins Ausland, bleiben immer den Eltern oder der behördlichen Vertreterinnen bzw. Vertretern überlassen.

**Damit Sie eine möglichst grosse Sicherheit und Klarheit haben, wie weit Ihre Vertretungsbefugnisse reichen, halten Sie diese vorsorglich im Betreuungsvertrag fest.**

### Schweigepflicht

Alle amtlich beauftragten Personen, mit denen Sie im Rahmen der Eignungsabklärung und der Aufsicht in Kontakt kommen, unterstehen der Schweigepflicht, auch Amtsgeheimnis genannt. Die Verletzung der Schweigepflicht ist strafbar. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch für Pflegeeltern, da sie eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen. Was sie über die persönliche Lebenssituation des Kindes und dessen Herkunftsfamilie erfahren, darf nicht an Dritte, beispielsweise in der Nachbarschaft oder im Freundeskreis weitergegeben werden.

**Als Pflegeeltern unterstehen Sie der Schweigepflicht.**

### Zusammenarbeit der Behörden

Das Amt für Soziales ist zur Zusammenarbeit mit anderen Behörden verpflichtet, die ebenfalls für die Pflegekinderaufsicht oder den Kinderschutz verantwortlich sind. Soweit es für das Verfahren und den Kinderschutz sinnvoll ist, nimmt das Amt für Soziales Kontakt mit der zuständigen Kinderschutzbehörde auf. Insbesondere kontaktiert das Amt für Soziales vor Hausbesuchen bei Ihnen die mandatstragenden Personen, wenn Sie als Pflegefamilie mit einer Familienplatzierungsorganisation zusammenarbeiten, die für Sie zuständige Person, um ihre Einschätzungen zum Pflegeverhältnis einzuholen.

**Sie werden informiert, wenn die Fachmitarbeitenden des Amtes für Soziales Informationen bei anderen Fachbehörden einholen.**

### Einsicht in Ihr Dossier

Über Ihre Tätigkeit als Pflegefamilie wird im Amt für Soziales ein Dossier angelegt. Es steht Ihnen frei, beim Amt für Soziales schriftlich oder mündlich Einsicht in Ihr Dossier zu verlangen.

**Sie können jederzeit Einsicht in Ihr Dossier verlangen.**

## Anhörungsrecht im Kindesschutzverfahren

Das Pflegekind wird in allen Verfahren, von denen es betroffen ist, von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder Gerichten angehört. Vor wichtigen Entscheidungen, welche das Pflegekind betreffen, sollen auch die Pflegeeltern angehört werden, z.B. wenn geplant wird, dass

- das Pflegekind zu seinen Eltern zurückkehrt;
- das Kind umplatziert werden muss.

Ein Pflegekind, das nach längerem Aufenthalt die Pflegefamilie verlässt, sollte die Möglichkeit haben, weiterhin mit der Pflegefamilie persönliche Beziehungen zu pflegen. Meist wird dies auch ermöglicht. Wenn Ihnen der weitere Kontakt verweigert wird, beraten wir Sie gerne, wie Sie konkret vorgehen können.

**Bereiten Sie das Kind ohne Beeinflussung auf seine Anhörung vor. Gelangen Sie direkt an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, wenn Sie eigene Einschätzungen mitteilen wollen.**

## Beschwerderecht im Kindesschutzverfahren

Gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (z.B. bei einer Umplatzierung) können sogenannte Verfahrensbeteiligte innert einer beschränkten Frist Beschwerde einreichen. Zur Beschwerde berechtigt sind in erster Linie das Kind selbst bzw. dessen Vertretung und dessen Eltern. Zudem können auch Personen, die dem Kind nahe stehen, berechtigt sein, sich gegen einen Entscheid zu wehren. Pflegeeltern gelten dann als nahestehende Personen, wenn sie das Pflegekind über längere Zeit betreut und begleitet haben. Sie können bei der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beantragen, dass Sie als nahestehende Person qualifiziert werden und damit verfahrensbeteiligt sind.

St.Gallen, Januar 2015